

Jetzt dürfen Pleitiers auch noch die AHV abzocken

Von Vera Bueller • Die Finanzkontrolle schlägt Alarm: Das neue Konkursrecht kostet die Alters- und Invalidenversicherung Hunderte von Millionen Franken

Es war an Ostern vorigen Jahres. «Bären»-Wirt Walter Schnyder stand vor einem Scherbenhaufen: Seinem Personal konnte er die Löhne nicht mehr auszahlen, der AHV-Ausgleichskasse hatte er seit Monaten weder die Arbeitnehmerbeiträge noch seinen Anteil überwiesen, den Gemüse-, Fleisch- und Weinlieferanten schuldete er ebenfalls Tausende von Franken. Der Konkurs war nicht mehr abzuwenden.

Immerhin konnten dann aber die Löhne und die Forderungen der Sozialversicherer mit dem Erlös aus der Konkursmasse beglichen werden. Nur für den Gemüsehändler, den Metzger und den Winzer blieb nichts mehr übrig. Denn sie rangierten nach dem damals geltenden Schuldbetreibungs- und Konkursrecht in der fünften und damit letzten Kollokationsklasse, die Löhne hingegen in der ersten und die AHV in der zweiten.

Eine solche Privilegienregelung zugunsten des Gewerbes passte nicht mehr ins politische Klima. Also strebte die Politik mit der Revision des Schuldbetreibungs- und Konkursrechts eine radikale Straffung an: Von fünf Klassen blieben drei übrig, von vier privilegierten Rängen noch zwei. Denn, so die Überlegung, je weniger Privilegierte es gibt, desto mehr verbleibt am Schluss im grossen Topf für den Rest der Gläubiger. Konkret bedeutet dies: Wenn Wirt Schnyder heute sein Hab und Gut in einem Konkursverfahren verschern müsste, würden nach dem seit Januar geltenden neuen Recht einzig die Löhne bei der Auszahlung bevorzugt behandelt. Das danach verbleibende Geld müssten die AHV und die Lieferanten quasi ebenbürtig unter sich aufteilen. Sämtliche Sozialversicherungen wurden nämlich auf Rang drei bugsiert – unter «ferner liefen».

Mit der Revision hat man also nichts Geringeres anvisiert als eine möglichst weitgehende Gleichberechtigung unter den Gläubigern. Ausserdem wollte man die Nachlassverfahren fördern: Je weniger Privilegierte befriedigt werden müssen, um so grösser ist die Chance, dass eine Nachlassstun-

dung bewilligt wird – und damit der Betrieb und Arbeitsplätze gerettet werden.

So weit, so schön. Dennoch gab es bereits bei der Ausarbeitung der Gesetzesvorlage leise Kritik. Allzu Unvereinbares schien da nebeneinandergeraten zu sein: SP-Nationalrat Paul Rechsteiner warnte vor den absehbaren, negativen Spätfolgen für die AHV. Und selbst beim Arbeitgeberverband sah Hans Rudolf Schuppisser massive Einnahmeausfälle auf die Ausgleichskassen zukommen: «Dies zu einem Zeitpunkt, da deutlich wurde, dass man bei den Sozialversicherungen von der Einnahmeseite her eh schon unter Druck gerät.» Das Parlament schlug

derartige Warnungen – als etwas Nebensächliches – in den Wind.

Bereits Ende Dezember letzten Jahres – noch vor Inkrafttreten des neuen Bundesgesetzes – schlug dann aber die Eidgenössische Finanzkontrolle Alarm: Beim Ausgleichsfonds der AHV müssten Rückstellungen getätigt werden, um allfällige zusätzliche Beitragsausstände zu sichern. Schon in der Jahresrechnung 1996 verlangten die Kontrolleure eine Wertberichtigung in der Grössenordnung von hundert Millionen Franken. Doch der Verwaltungsrat des Ausgleichsfonds mochte

auf diese Forderung nicht eingehen. Der Umfang der gefährdeten Ausstände sei nämlich zu ungewiss und die vorgeschlagene Teilberücksichtigung willkürlich. Erst am Ende des laufenden Jahres könne man in der Rechnung 1997 die Wünsche der Finanzkontrolle berücksichtigen. «Dann sind wir schlauer», räumt auch Geschäftsführer Joseph Hofstetter ein.

Doch einem internen Schreiben, das der «Weltwoche» vorliegt, ist zu entnehmen, dass der Verwaltungsrat die Folgen der AHV-Deklassierung durchaus abzuschätzen weiss: Rück-

stellungen von 450 Millionen Franken sind geplant, um alle Risiken abzudecken. Der Bericht, dessen Absender die Geschäftsstelle des AHV-Ausgleichsfonds ist, doppelt nach: Sollte das neue Gesetz «zu wesentlich höheren Beitragsverlusten» führen, müssten die Grundsätze «den neuen Verhältnissen angepasst werden» – sprich: wären noch höhere Rückstellungen nötig.

Die tatsächlich eingetretenen Beitragsverluste bei den Ausgleichskassen von AHV, IV und EO beliefen sich in den letzten vier Jahren jeweils auf 75 bis 90 Millionen Franken. Mit dem neuen Gesetz gehen die Versicherer jetzt aber von ganz anderen Grössenordnungen aus: Sie wollen hundert Prozent der in Betreuung, Konkurs oder Nachlassstundung befindlichen Beträge (derzeit 386 Millionen Franken) und 30 Prozent der rechtshängigen oder aufgeschobenen Zahlungen (211 Millionen Franken) rückstellen.

Der ernüchternde Befund, ein Total aller ausstehenden und gefährdeten Zahlungen von 597 Millionen Franken, ist allein das Fazit bei den Ausgleichskassen von AHV, IV und EO per Ende Februar – ohne Arbeitslosenver-

sicherung. Ausgleichsfonds-Geschäftsführer Hofstetter hält diesem Fehlbeitrag die hohen Einnahmen von jährlich 22 Milliarden Franken AHV/IV-Beiträgen entgegen. Bei solchen Summen kann es sich trotzdem nicht um Peanuts handeln. Immerhin hat das Parlament noch letztes Jahr einen Dringlichen Bundesbeschluss verabschiedet, mit dem der notleidenden Arbeitslosenversicherung 300 Millionen als Beitrag zur Sanierung des Bundeshaushaltes weggenommen werden.

Die Beitragsausstände belaufen sich bei der Arbeitslosenversicherung der-

Bereits heute werden 45 bis 50 Prozent der Monatsbeiträge an AHV, IV und EO nicht fristgerecht einbezahlt – nahezu eine Milliarde Franken.

zeit auf 210 Millionen Franken. Im Gegensatz zu den AHV-Verantwortlichen ist allerdings Biga-Abteilungschef Hans J. Pfitzmann der Meinung, dass diese Beiträge einen Lohnbestandteil darstellten, sie deshalb in den ersten Rang des Schuldbetreibungs- und Konkursrechts gehörten. Eine Auffassung, die er – bisher erfolgreich – auch vor Gericht vertritt. Allerdings hat noch kein Gläubiger den Weg vors höchste Tribunal nach Lausanne beschritten, um die Rechtslage endgültig zu klären.

Derweil sieht Hans Rudolf Schuppisser in der Schwächung der AHV-Gläubiger-Position eine Geringschätzung. Es gehe hier «um Debitorenbeiträge mit einer besonderen Verpflichtung». Immerhin handle es sich zur Hälfte um fremdes Geld (den Beitrag des Arbeitnehmers). Ganz zu schweigen von der verpflichtenden Vorsorgeidee, die von der Arbeitgeberschaft auch in harten Zeiten «nicht nachlässig bewirtschaftet» werden dürfe. Mit der Neuordnung im Konkursverfahren werde dieses Bewusstsein jedoch institutionell verringert, «man hat der AHV jedenfalls keinen Dienst erwiesen».

Wie schwierig es bereits heute ist, die Versicherungsbeiträge einzutreiben, belegt der hohe Prozentsatz an Zahlungen, die nicht fristgerecht innert 30 Tagen erfolgen: 45 bis 50 Prozent der Beiträge von AHV, IV und EO – nahezu eine Milliarde Franken.

Diese Fakten wären bereits zum Zeitpunkt der Revision verfügbar gewesen. Doch damals hatte die AHV noch keine gewichtige Lobby. Heute, da die marode Verfassung der Versicherung bekannt ist, ist es anders: Arbeitnehmervertreter Paul Rechsteiner will mit einer parlamentarischen Initiative die Sozialversicherungen konkursrechtlich besserstellen. Und auch Hans Rudolf Schuppisser von den Arbeitgebern verspricht, aktiv zu werden – falls die geplanten Rückstellungen nicht ausreichen sollten.